

3. Ist der Ausdruck „sein Eigentum“ (das des Unionsbürgers) in Art. 17 Abs. 1 Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er Gehaltsansprüche mitumfasst?
4. Ist der Ausdruck „Gründe des öffentlichen Interesses“ in Art. 17 Abs. 1 Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Sinne von „Wirtschaftskrise“ auszulegen?
5. Ist der Ausdruck „Nutzung des Eigentums ...“, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist“ in Art. 17 Abs. 1 Satz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Sinne einer „Kürzung des Gehalts der aus öffentlichen Geldern vergüteten Beschäftigten um 25 %“ auszulegen?
6. Ist Art. 17 Abs. 1 Satz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in dem Fall, in dem der rumänische Staat nach dieser Vorschrift unter Berufung auf die Wirtschaftskrise und die Notwendigkeit der Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt das Gehalt der aus öffentlichen Geldern vergüteten Beschäftigten um 25 % kürzt, dahin auszulegen, dass der Staat verpflichtet ist, diesen Beschäftigten für den erlittenen Verlust eine rechtzeitige angemessene Entschädigung zu leisten?

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Rostock (Deutschland) eingereicht am 13. August 2012 — Strafverfahren gegen Per Harald Lökkevik

(Rechtssache C-384/12)

(2012/C 343/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Rostock

Parteien des Ausgangsverfahrens

Per Harald Lökkevik

Andere Partei: Staatsanwaltschaft Rostock

Vorlagefrage

Ist der Begriff des Vorteils im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass hiervon auch die scheinbare Herbeiführung der bloßen Unzuständigkeit der Europäischen Kommission durch Angaben im Subventionsverfahren erfasst ist, die der Umgehung der nach Nr. 2. 1. i) des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben vom 07.04.1998 (ABl. 1998 C 107, S. 7) vorgeschriebenen Anmeldung regionaler Investitionsbeihilfevorhaben mit Projekt-Gesamtkosten von mindestens 50 Mio. EUR dienen sollen?

⁽¹⁾ ABl. L 312, S. 1

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 15. August 2012 — Hi Hotel HCF SARL gegen Uwe Spoering

(Rechtssache C-387/12)

(2012/C 343/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Hi Hotel HCF SARL

Beklagter: Uwe Spoering

Vorlagefrage

Ist Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) 44/2001 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass das schädigende Ereignis in einem Mitgliedstaat (Mitgliedstaat A) eingetreten ist, wenn die unerlaubte Handlung, die Gegenstand des Verfahrens ist oder aus der Ansprüche abgeleitet werden, in einem anderen Mitgliedstaat (Mitgliedstaat B) begangen ist und in der Teilnahme an der im erstgenannten Mitgliedstaat (Mitgliedstaat A) erfolgten unerlaubten Handlung (Haupttat) besteht?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1)

Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Oberösterreich (Österreich) eingereicht am 20. August 2012 — Robert Pflieger u.a.

(Rechtssache C-390/12)

(2012/C 343/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungswerber: Robert Pfleger, Autoart a.s., Mladen Vucicevic, Maroxx Software GmbH, Hans-Jörg Zehetner

Vorlagefragen

1. Steht das in Artikel 56 AEUV und in den Artikel 15 bis 17 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EGRC) zum Ausdruck kommende Verhältnismäßigkeitsprinzip einer nationalen Regelung wie den in den Ausgangsverfahren maßgeblichen Bestimmungen der §§ 3 bis 5 sowie §§ 14 und 21 Glücksspielgesetz (GSpG), die die Durchführung von Glücksspielen mittels Automaten nur unter der — sowohl strafsanktionierten als auch unmittelbar sacheingriffsbedrohten — Voraussetzung der Erteilung einer vorangehenden, jedoch nur in begrenzter Anzahl verfügbaren Erlaubnis ermöglicht, obwohl bislang — soweit ersichtlich — von staatlicher Seite in keinem einzigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren nachgewiesen wurde, dass eine damit verbundene Kriminalität und/oder Spielsucht tatsächlich ein erhebliches Problem, dem nicht durch eine kontrollierte Expansion von zugelassenen Spieltätigkeiten auf viele Einzelanbieter, sondern nur durch eine kontrollierte, mit bloß maßvoller Werbung verbundene Expansion eines Monopolisten (bzw. sehr weniger Oligopolisten) abgeholfen werden kann, darstellen, entgegen?
2. Für den Fall, dass diese erste Frage zu verneinen ist: Steht das in Artikel 56 AEUV und in den Artikel 15 bis 17 EGRC zum Ausdruck kommende Verhältnismäßigkeitsprinzip einer nationalen Regelung wie den §§ 52 bis 54 GSpG, § 56a GSpG und § 168 Strafgesetzbuch (StGB), durch die im Wege unbestimmter Gesetzesbegriffe im Ergebnis eine nahezu lückenlose Strafbarkeit auch vielfältiger Formen von nur sehr entfernt beteiligten (unter Umständen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen) Personen (wie bloßen Vertreibern, Verpächtern oder Vermietern von Glücksspielautomaten) eintritt, entgegen?
3. Für den Fall, dass auch die zweite Frage zu verneinen ist: Stehen die demokratisch-rechtsstaatlichen Anforderungen, wie diese offenkundig dem Artikel 16 EGRC zu Grunde liegen, und/oder das Fairness- und Effizienzgebot des Artikel 47 EGRC und/oder das Transparenzgebot des Artikel 56 AEUV und/oder das Doppelverfolgungs- und -bestrafungsverbot des Artikel [Or. 19] 50 EGRC einer nationalen Regelung wie den §§ 52 bis 54 GSpG, § 56a GSpG und § 168 StGB, deren wechselseitige Abgrenzung mangels eindeutiger gesetzlicher Regelung für einen Bürger ex ante kaum vorhersehbar und berechenbar, sondern im konkreten Einzelfall jeweils erst im Wege eines aufwändigen förmlichen Verfahrens klärbar ist, an die sich jedoch weit reichende Unterschiede hinsichtlich der Zuständigkeiten (Verwaltungsbehörde oder Gericht), der Eingriffsbefugnisse, der damit jeweils verbundenen Stigmatisierung und der prozessualen Stellung (z. B. Beweislastumkehr) knüpfen, entgegen?

4. Für den Fall, dass eine dieser drei ersten Fragen zu bejahen ist: Steht Artikel 56 AEUV und/oder Artikel 15 bis 17 EGRC und/oder Artikel 50 EGRC einer Bestrafung von Personen, die in einer der in § 2 Absatz 1 Zeile 1 und § 2 Absatz 2 GSpG genannten Nahebeziehung zu einem Glücksspielautomaten steht, und/oder einer Beschlagnahme bzw. Einziehung dieser Geräte und/oder einer Schließung des gesamten Unternehmens solcher Personen entgegen?

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 22. August 2012 — RLvS Verlagsgesellschaft mbH gegen Stuttgarter Wochenblatt GmbH

(Rechtssache C-391/12)

(2012/C 343/08)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: RLvS Verlagsgesellschaft mbH

Beklagte: Stuttgarter Wochenblatt GmbH

Vorlagefrage

Stehen Artikel 7 Absatz 2 und Nummer 11 des Anhangs I in Verbindung mit Artikel 4 und Artikel 3 Absatz 5 der Richtlinie⁽¹⁾ der Anwendung einer nationalen Vorschrift (hier: § 10 Landespressgesetz Baden-Württemberg) entgegen, die neben dem Schutz der Verbraucher vor Irreführungen auch dem Schutz der Unabhängigkeit der Presse dient und die im Gegensatz zu Artikel 7 Absatz 2 und Nummer 11 des Anhangs I der Richtlinie jede entgeltliche Veröffentlichung unabhängig von dem damit verfolgten Zweck verbietet, wenn die Veröffentlichung nicht durch die Verwendung des Begriffs „Anzeige“ kenntlich gemacht wird, es sei denn, schon durch die Anordnung und Gestaltung der Veröffentlichung ist zu erkennen, dass es sich um eine Anzeige handelt?

⁽¹⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken).
ABl. L 149, S. 22.